

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 14. September 2001

G 5 m Bachs. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Schibenstand (GWR m 1435). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Bachs erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG; Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. November 1999 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Schibenstand. Mit Eingabe vom 6. Dezember 1999 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 16. Dezember 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2001 setzte der Gemeinderat Bachs die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 28. August 2001 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Schibenstand gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachs. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 16. Juli 2001 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Schibenstand (GWR m 1435) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 9705) 1:1'000 vom 26. November 1999;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Schibenstand (GWR m 1435).

II. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeindeverwaltung Bachs, 8164 Bachs, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 664.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	Fr. 724.--	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachs, 8164 Bachs (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf);
- die Wasserversorgung Bachs, 8164 Bachs;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Wilhelm & Müller, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 14. September 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin